



Berufliche Bewirtungen durch Angestellte

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden und Mitarbeitern gehört zu den gesellschaftlichen Gepflogenheiten der Geschäfts- und Berufswelt. Umso bemerkenswerter sind die Hürden, die das Einkommensteuerrecht für die Abzugsfähigkeit der dadurch entstehenden Aufwendungen in § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG und § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG vorsieht.

Die hierzu ergangenen Urteile zeigen eine großzügigere Tendenz als dies bislang bekanntermaßen der Fall war. Hierbei kommt es entscheidend auf den Anlass und die Durchführung der Veranstaltung an.

Fall 1: Verabschiedung eines Generals in den Ruhestand

Einem General entstanden für einen Empfang aus Anlass der Kommandoübergabe und seiner Verabschiedung in den Ruhestand Bewirtungsaufwendungen. Der Empfang war vom Dienstherrn ausgerichtet worden. Dieser legte die Gästeliste fest und trug die Bewirtungsaufwendungen zum Teil. Die restlichen Bewirtungsaufwendungen trug der Kläger, der hierfür den Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG geltend machte.

Das Finanzgericht Köln versagte den Werbungskostenabzug unter Hinweis auf § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG. Bei Angestellten mit festen Bezügen komme ein Werbungskostenabzug nur in Betracht, wenn die Aufwendungen rein beruflichen Zwecken dienen. Im Streitfall sah das FG jedoch vorrangig das herausgehobene persönliche Ereignis des Klägers (FG Köln vom 19.3.2003 – 5 K 4506/02).

Der Bundesfinanzhof ließ den Werbungskostenabzug hingegen zu. Entscheidend sei, dass es sich bei der Veranstaltung in erster Linie um den „letzten Akt im aktiven Dienst“ des Klägers gehandelt habe – und somit Teil seiner Berufstätigkeit war (BFH vom 11.1.2007 – VI R 52/03, BStBl. 2007 II 317).

Als Werbungskosten gelten Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die der Erwerbung, dem Erhalt und der Sicherung von Einnahmen dienen. Die Verabschiedung in den Ruhestand lässt ein solches Erfordernis nicht zwangsläufig erkennen, denn die künftigen Pensionsansprüche würde der Steuerpflichtige auch ohne diese Aufwendungen erhalten. Der vom BFH deshalb geprägte Rechtsbegriff des „letzten Aktes der aktiven Tätigkeit“ dürfte danach auch für andere Einkunftsarten einschlägig sein.

Im zweiten Rechtsgang ging es zur weiteren Sachverhaltsaufklärung nunmehr darum, in welcher Höhe der Kläger die ihm entstandenen Kosten geltend machen konnte.

Das FG Köln wies die Klage nunmehr mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 iVm § 9 Abs. 5 EStG hinsichtlich der dort verlangten Angaben zu den bewirteten Personen nicht erfüllt gewesen seien (FG Köln vom 2.5.2007 – 5 K 703/07).

Der BFH wiederum bejahte den vollständigen Abzug der Bewirtungsaufwendungen. Auch hier ist die Begründung erfreulich: Die einschränkende Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG findet keine Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen der Steuerpflichtige nicht selbst Bewirtender ist. Der BFH sieht in dieser Unterscheidung keine Umgehung der Vorschrift. Auch komme es nicht auf die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen beim Arbeitgeber an (BFH vom 19.6.2008 – VI R 48/07, BStBl. II 2008, 870).

Für den vollen Abzug von Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers kommt es darauf an, dass dieser nicht Veranstalter und Gastgeber sein darf. Vielmehr muss bzw. braucht nur der Arbeitgeber oder Dienstherr die Veranstaltung auszurichten und hierzu einzuladen.

Fall 2: Gartenfeier eines Geschäftsführers

Ein Geschäftsführer mit festen und variablen Bezügen veranstaltete anlässlich seines 25-jährigen Dienstjubiläums ein Gartenfest bei sich zu Hause. Das Fest fand im Anschluss an die betriebliche Jubiläumsfeier statt. Zu dem Fest waren über 500 ausschließlich Betriebsangehörige ohne deren Ehegatten geladen. Die Kosten des Gartenfestes von rund € 9.000 trug der Geschäftsführer.

Der BFH bestätigte die Anerkennung des Werbungskostenabzuges durch die Vorinstanz. Der Umstand, dass das Gartenfest in den privaten Örtlichkeiten des Geschäftsführers stattfand, war kein allein entscheidendes Kriterium für die Frage der beruflichen oder privaten Veranlassung. Vielmehr überwog der berufliche Anlass deshalb, weil das ausschlaggebende Motiv für die Feier darin lag, die Mitarbeiter zu motivieren. Hierdurch sicherte der Geschäftsführer den Erfolg des Unternehmens und damit seine variablen, von der Leistung der Mitarbeiter abhängigen Bezüge (BFH v. 1.2.2007 – VI R 25/03, BStBl. 2007 II 459).

Ein Zusammenhang zwischen einer vermeintlich motivierenden Veranstaltung und dem tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg lässt sich quantitativ nicht belegen. Man hätte auch genauso gut zum gegenteiligen Ergebnis gelangen können. Wiederum entscheidend war auch in diesem Fall, dass die Gästeliste nicht vom Geschäftsführer vorgegeben war, und er sogar einen Großteil der 320 anwesenden Gäste nicht persönlich kannte. Schließlich war die Höhe der Gesamtaufwendungen gemessen an der Größe der Feier unauffällig.

Fall 3: Einzelne Bewirtungen eines leitenden Chemikers

Der angestellte Chemiker war zuletzt Forschungsleiter in einem Unternehmen. Dort unterstand ihm eine Abteilung mit 217 Mitarbeitern und einem Haushalt von 60 Mio. DM. Er erhielt erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile und machte im Streitjahr nicht näher spezifizierte Bewirtungen von DM 1.634 geltend.

Das FG Köln ließ den Abzug der Aufwendungen mit der alleinigen Begründung zu, dass der Kläger variable Bezüge erhalten hatte (FG Köln vom 18.10.2006 – 10 K 5681/03).

Der BFH sieht diese Begründung als nicht ausreichend an. Entscheidend komme es auf den Anlass der Bewirtung an. Auch hier unterscheidet der BFH zwischen geschäftlichem und beruflichem Anlass, was für die Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG zu prüfen ist. Die Sache wurde deshalb zurückverwiesen (BFH vom 19.6.2008 – VI R 33/07)

Auch das nur gelegentliche Geschäftsessen durch einen Arbeitnehmer kann beruflich veranlasst sein. Soweit der Arbeitnehmer Bewirtender ist, gilt die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG nur für Personen, die nicht Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers sind.

Fall 4: Empfang und Betriebsfest eines Chefarztes zur Antrittsvorlesung

Der Chefarzt einer Klinik lud aus Anlass seiner Antrittsvorlesung in den Räumen der Universität zu einem Empfang. Von 270 geladenen Gästen entstammten 15 dem privaten Umfeld des Klägers. Kurze Zeit später richtete der Kläger für die Mitarbeiter der von ihm geleiteten Klinik ein Betriebsfest mit 118 Teilnehmern aus.

Für die Kosten beider Veranstaltungen begehrte er den Werbungskostenabzug. Anhand des Tatbestandes im Urteil bleibt allerdings unklar, wer Ausrichter der beiden Veranstaltungen war.

Das FG Köln lehnte für beide Veranstaltungen die steuerliche Berücksichtigung ab (FG Köln v. 12.12.2006 – 9 K 3989/06). Das Gericht stützte seine Entscheidung darauf, dass der Anlass der Einladung zu den üblichen Gepflogenheiten gehöre. Dies überlagere die mögliche berufliche Veranlassung.

Der BFH bejahte auch in diesem Fall grundsätzlich die berufliche Veranlassung der Aufwendungen. Der Empfang hänge sachlich und zeitlich mit der Antrittsvorlesung und damit mit der beruflichen Tätigkeit zusammen. Die Kosten seien demnach in vollem Umfang abzugsfähig, auch soweit sie auf die 15 privaten Gäste mangels Erheblichkeit entfielen.

Hinsichtlich des Betriebsfestes wurde die Sache zurückverwiesen. Allerdings weist der BFH in seinem Urteil darauf hin, dass im Falle einer beruflichen Veranlassung die Kosten nicht unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG fielen (BFH vom 10.7.2008 – VI R 26/07).

Die Begründung zeigt, dass eine berufliche Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen angestellter Steuerpflichtiger umso eher darstellbar ist, je näher sie sich im Zentrum der beruflichen Sphäre vollzieht. Dabei kommt es vor allem auf den Anlass an. Private Aspekte – wie gesellschaftliche Repräsentationspflichten – treten danach in den Hintergrund, auch wenn diese damit einhergehen. Unschädlich ist demnach auch die untergeordnete Teilnahme privater Gäste.

5. Übersicht

Dem Grunde nach kommt es für die Abzugsfähigkeit auf den Anlass der Feier an. Wichtige Indizien sind hier

- der berufliche Zusammenhang,
- Teilnehmerkreis,
- Ort der Veranstaltung.

Der Höhe nach bestimmt sich der Abzug der Aufwendungen vorrangig danach, ob

- der Arbeitnehmer selbst Bewirtender ist,
- die Gästeliste von ihm bestimmt wird.